

Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schönheide erhebt eine Spielgerätesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Spielgerätesteuer unterliegen

1. das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten,
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspiel- und Tischfußballgeräte,
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei betrieben werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, der die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufstellt, oder der Inhaber der Räume.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Aufstellen eines Gerätes.
Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Spielgerätesteuern vom Ersten des Monats an zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entsteht.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem das Gerät abgemeldet wird.
- (3) Die Spielgerätesteuern wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist zu den hierin benannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§ 6 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Spielgerätesteuern wird als Pauschalsteuer nach einem festen Steuersatz erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Halten
 1. eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	30,00 EUR,
b) an einem sonstigen Aufstellungsort	25,00 EUR,
 2. eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	20,00 EUR,
b) an einem sonstigen Aufstellungsort	15,00 EUR.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Das Aufstellen und das Entfernen eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 ist der Gemeindeverwaltung Schönheide unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerpflichtige gemäß § 4 Abs. 1.
- (3) Die Anzeige muss Angaben über den Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, den Zeitpunkt des Aufstellens bzw. des Entfernens sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung Schönheide ist berechtigt, die Aufstellungsorte auf die Richtigkeit der Angaben in der Anzeige zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schönheide, 18.12.2001

Trommer, Bürgermeister